

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0375/1
81 - Stadtwerke			Datum: 14.09.2022
Bearb.:	Weirich, Theo	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	14.09.2022	Entscheidung

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom zum 01.12.2022

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt werden aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 14.09.2022 mit Wirkung zum 01.12.2022 in der Fassung der **Anlage** zur Vorlage Nr. B 22/0375/1 beschlossen.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Preisanpassung

Insbesondere seit Beginn des Krieges gegen die Ukraine und dessen Auswirkungen zeichnet sich an den Stromhandelsplätzen ein stetiger und zuletzt exorbitant hoher Preisanstieg ab. Aktuell sorgen zudem Ängste vor Versorgungsengpässen bei der Gasversorgung, Schwierigkeiten beim Transport der Rohstoffe sowie stark eingeschränkte Kraftwerkskapazitäten in Frankreich bis in das nächste Jahr hinein für die preislich angespannte Lage. In der Vergangenheit konnten die Stadtwerke aufgrund ihrer risikoarmen Langfristbeschaffung den starken Anstieg der Kosten abmildern. Jedoch sorgen bereits seit Jahresbeginn ein stark reduziertes Wettbewerbsangebot und hohe Angebotspreise am Markt für eine stetige Zunahme der Kundenzahl und -menge. Die gestiegenen Kosten für die unterjährige Beschaffung der Plan- und Strukturabweichungen erhöhen die Beschaffungskosten der Stadtwerke entsprechend deutlich. Eine erneute Erhöhung der Strompreise in diesem Jahr ist aus diesem Grund unvermeidbar.

Für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 2.100 Kilowattstunden würde eine derzeit prognostizierte Erhöhung der tariflichen Arbeitspreise insgesamt zu Mehrkosten in Höhe von 41,90 EUR in diesem Jahr führen. Ab 1. Dezember 2022 würde aus heutiger Sicht der Haushalt im Grundversorgungstarif E der Stadtwerke Norderstedt einen Grundpreis von 60,00 Euro jährlich zahlen und einen Arbeitspreis von 55,60 Cent pro Kilowattstunde. (Alle Angaben inklusive MwSt.)

Eine detaillierte Herleitung der sich rechnerisch ergebenden Preisanpassung erfolgt in den Erläuterungen in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Grundversorgung

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Strom wirken sich auf alle Stromversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten) in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen. So ist sichergestellt, dass alle Haushalte, für die der jeweilige Grundversorger zuständig ist, Energie zu den gleichen Bedingungen und Preisen erhalten können.

Da es sich bei der Grundversorgung somit um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für die bevorstehende mögliche Preisänderung ist dies der 19.10.2022. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 14.09.2022 zu beraten und entsprechend dieser Beschlussvorlage (Nachtrag/Tischvorlage) zu beschließen.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Eine Prognose der Änderungen der Strombeschaffungskosten ist aufgrund der hohen Volatilität an den Stromhandelsplätzen kaum möglich. Deshalb ist es für die Stadtwerke erforderlich, die von den ursprünglichen Prognosen wesentlichen Abweichungen nachträglich in die Strompreisbildung für die Grundversorgung einfließen zu lassen.

In dieser Beschlussvorlage (Nachtrag/Tischvorlage) sind, wie ursprünglich geplant, die Kostenerhöhungen aus Plan- und Strukturabweichungen – auch infolge eines ungeplanten Kundenzuwachses – in eine Preisanpassung zum 01.12.2022 eingerechnet worden.

III. Erläuterungen und Herleitung der Preisanpassung für die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ zum 1. Dezember 2022.

Kostenbestandteile des Preises für die Strom-Grundversorgung

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

Die Kosten für die Netznutzung, die Kosten für die Belastungen und Abgaben sowie die übrigen Kosten sind der Herleitungstabelle zu entnehmen.

1. Entwicklung der Kosten für die Nutzung des Stromverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes wurden gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes als Indikation zum 15.10.2021 sowie als Endfassung vor dem 31.12.2021 für das Jahr 2022 auf der Internetseite veröffentlicht. Sie sind abhängig von dem jeweiligen Jahresverbrauch sowie der eingesetzten Messeinrichtung. Zu einer Veränderung der Kosten seit der letzten Preisanpassung zum 01.08.2022 kommt es aktuell nicht.

2. Entwicklung der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen und bilden seit Jahren einen großen Bestandteil des Strompreises. Die Veröffentlichung der für 2022 gültigen Umlagebeträge ist bis zum 25.10.2021 erfolgt. Den höchsten Anteil bildete in der Vergangenheit die EEG-Umlage, die jedoch bereits zum 01.07.2022 auf null herabgesetzt wurde. Zu einer Veränderung der Kosten seit der letzten Preisanpassung zum 01.08.2022 kommt es aktuell nicht.

3. Entwicklung der Großhandelspreise für Strom

Die Strompreise an den Handelsplätzen sind innerhalb eines Jahres außergewöhnlich stark gestiegen. Insbesondere der Krieg gegen die Ukraine und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Energiemärkte erschweren die Strombeschaffung. Der Preisanstieg schlägt für die Stadtwerke aufgrund ihrer langfristig angelegten risikoarmen und vertriebsorientierten Strombeschaffung nicht voll durch, jedoch führt die Eindeckung der Plan- und Strukturabweichungen innerhalb des Lieferjahres in der derzeitigen Preissituation zu deutlichen Mehrkosten für die Stadtwerke. Zudem sorgen bereits seit Jahresbeginn ein stark reduziertes Wettbewerbsangebot und hohe Angebotspreise am Markt für einen stetigen Kundenzuwachs. Die Beschaffungskosten der Stadtwerke erhöhen sich entsprechend deutlich. Die aus der Beschaffung resultierende Kostenerhöhung beträgt 18,93 Ct / kWh umgerechnet auf eine Preisanpassung zum 01.12.2022.

(Alle Angaben zzgl. MwSt.)

Herleitung des Preisanpassungsbedarfs

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Herleitungstabelle Stromgrundversorgungspreise zum 01.12.2022						
Herleitung Preisanpassung Grundversorgung Strom	alt (01.08.2022), netto		Prognose (01.12.2022), netto		Differenz, netto	
	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh
A. Kostenveränderungen	82,68	23,976	82,68	25,653	0,00	18,930
I. Netzentgelte, davon						
- Arbeitspreis		6,940		6,940		0,000
- Grundpreis	48,12		48,12		0,00	
- Entgelte Messstellenbetrieb	9,60		9,60		0,00	
∑ I.	57,72	6,940	57,72	6,940	0,00	0,000
II. Belastungen und Abgaben, davon						
- Stromsteuer		2,050		2,050		0,000
- EEG-Umlage (EEG)		0,000		0,000		0,000
- KWK-Umlage (KWKG § 9)		0,378		0,378		0,000
- NEV-Umlage (Strom NEV § 19)		0,437		0,437		0,000
- Offshore-Umlage (EnWG § 17)		0,419		0,419		0,000
- Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV § 18)		0,003		0,003		0,000
- Konzessionsabgabe		1,590		1,590		0,000
∑ II.	0,00	4,877	0,00	4,877	0,00	0,000
III. Übrige Kosten (Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung)	24,96	12,159	24,96	13,836	0,00	1,677
B. Umrechnung Veränderungen übrige Kosten auf 01.12. - 31.12.2022						
∑ III.	24,96	12,159	24,96	31,089	0,00	18,930
B. Notwendige Preisanpassung zur Kostendeckung	durchschnittlich für Jahresverbrauch Tarif E (rd. 2.100 kWh/Kd./a)				18,930 Ct/kWh	
C. Marktanpassung Verkaufspreise zum 01.12.2022					davon:	davon:
- Grundpreis	50,42		50,42		0,00	
- Arbeitspreis		27,79		46,72		18,93
D. Preisanpassung brutto (19%)	60,00	33,07	60,00	55,60	0,00	22,53

Die Werkleitung empfiehlt deshalb, die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ zum 01.12.2022 um 18,93 Ct/kWh netto (22,53 Ct/kWh brutto) zu erhöhen.

Änderungen wurden in die Folgevorlage eingearbeitet.

Anlage:

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie (Preisblatt 01.12.2022)